

Verband Schweizer Gemüseproduzenten  
Union maraîchère suisse  
Unione svizzera produttori di verdura



# Statuten

---

Gültig ab: 20. April 2016 (ersetzt die Version vom 24. Mai 2014)

**VSGP | UMS | USPV**

Belpstrasse 26  
Postfach / CP

CH - 3001 Bern  
T +41 31 385 36 20

info@gemuese.ch  
www.gemuese.ch

www.legume.ch  
www.verdura.ch



## 1. Name, Sitz und Ziele

Name	Art. 1	<p>Unter dem Namen</p> <p>Union Maraîchère Suisse - UMS</p> <p>Verband Schweizer Gemüseproduzenten - VSGP</p> <p>Unione svizzera produttori di verdura – USPV</p> <p>besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60f ZGB.</p> <p>Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.</p>
Sitz	Art. 2	Der Sitz des Verbandes befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle.
Sprache	Art. 3	Im Zweifel über die Auslegung dieser Satzung ist die deutsche Version massgebend.
Ziele	Art. 4	<p>Als Dachverband der Schweizer Gemüseproduzenten verfolgt der Verband insbesondere die folgenden Ziele:</p> <p>Zusammenschluss aller Schweizer Gemüseproduzenten sowie von Personen und Institutionen, die sich haupt- oder nebenberuflich mit dem Gemüsebau beschäftigen, in einer Dachorganisation.</p> <p>Vertretung der Interessen der Schweizer Gemüseproduzenten gegenüber Behörden auf kantonaler, eidgenössischer und internationaler Ebene sowie gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten, der Öffentlichkeit, den Partnern der Branche sowie anderen Verbänden.</p> <p>Förderung des Bestandes und der Entwicklung des Schweizer Gemüsebaus, insbesondere durch die Einflussnahme auf die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, durch Profilierung des Schweizer Gemüses auf dem Markt, durch Grund-, Aus- und Weiterbildung.</p> <p>Einflussnahme auf die Erarbeitung wirksamer Massnahmen, um die Produktionsgrundlagen zu erhalten und die Ernährung der Bevölkerung mit gesundem Gemüse zu ermöglichen.</p> <p>Information der Behörden, der interessierten Kreise und der Öffentlichkeit über alle Fragen des Gemüsebaus in der Schweiz.</p> <p>Information der Gemüseproduzenten, Mitglieder und Organe über das Verbandsgeschehen sowie relevante politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten.</p> <p>Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder.</p> <p>Der Verband kann die zur Erreichung der Verbandsziele nötigen Rechtsgeschäfte tätigen, insbesondere auch in Bezug auf Grundstücke.</p>



## 2. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 5	<p>Mitglieder des VSGP sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitglieder der regionalen Organisationen der Produzenten (Sektionen)</li> <li>• Verkaufsorganisationen</li> <li>• Direktmitglieder</li> <li>• Ehrenmitglieder</li> </ul>
Aufnahme von Sektionen	Art. 6	<p>Beitrittsgesuche von Sektionen oder Verkaufsorganisationen sind mit einem Exemplar ihrer jeweiligen Statuten schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.</p>
Aufnahme von Direktmitgliedern	Art. 7	<p>Besteht in der Region des Geschäftssitzes eines Gemüseproduzenten keine Sektion oder Verkaufsorganisation, so kann der Produzent Direktmitglied beim VSGP werden.</p> <p>In Ausnahmefällen können auch in Regionen, in denen eine Sektion besteht, Direktmitglieder befristet aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung.</p> <p>Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den VSGP zu richten.</p>
Ehrenmitglieder	Art. 8	<p>Personen, die sich um die Interessen der Schweizer Gemüseproduktion oder um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
Aufnahme in den Verband	Art. 9	<p>Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.</p>
Mitgliederliste	Art. 10	<p>Die Geschäftsstelle führt eine Liste der Verbandsmitglieder und der über die Mitgliedsektionen angeschlossenen Gemüseproduzenten.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 11	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss sowie Auflösung der Organisation bzw. Tod des Mitglieds.</p> <p>Der Austritt erfolgt auf Jahresende unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.</p> <p>Die Delegiertenversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes verstösst oder seine Beiträge nicht bezahlt.</p> <p>Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Zahlung der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr.</p>



### 3. Finanzierung

Einnahmen	Art. 12 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträgen</li> <li>• Einnahmen aus Dienstleistungen</li> <li>• Erträgen aus dem Vermögen</li> <li>• Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen</li> </ul>
Mitgliederbeiträge	Art. 13 Die Delegiertenversammlung setzt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.  Die Präsidentenkonferenz verabschiedet ein Reglement mit den Einzelheiten, insbesondere den Berechnungsmodalitäten und den Grundsätzen des Inkassos.
Haftung für Verbands-schulden	Art. 14 Für die Schulden des VSGP haftet nur das Verbandsvermögen.

### 4. Verpflichtung des Verbandes

Rechtsverbindliche Dokumente	Art. 15 Wichtige Dokumente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Kollektivunterschrift zu zweien durch ein Mitglied des Leitenden Ausschusses und eines Mitglieds der Direktion.
Laufende Korrespondenz	Art. 16 Die laufende Korrespondenz bedarf der Einzelunterschrift durch ein Mitglied des Leitenden Ausschusses oder eines Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
Zahlungen	Art. 17 Für Zahlungen sind die kollektive Unterschrift bzw. elektronische Freigabe zu zweien notwendig. Zeichnungsberechtigt sind: der Präsident, die Vizepräsidenten, der Direktor, der Vizedirektor und der/die Verantwortliche für die Buchhaltung.

### 5. Organe

#### 5.1 Grundsätzliches

Organe	Art. 18 Der VSGP hat die folgenden Organe: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Delegiertenversammlung als oberstes Organ</li> <li>• Leitender Ausschuss</li> <li>• Präsidialausschuss</li> <li>• Präsidentenkonferenz</li> <li>• Kommissionen</li> <li>• Revisionsstelle</li> </ul>
--------	--



Amtsdauer	Art. 19 Die Amtsdauer für die Mitglieder des Leitenden Ausschusses und der internen Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Diese Mitglieder können zweimal wieder gewählt werden. Dabei werden nur die vollen Perioden zwischen den jeweiligen Wahljahren berücksichtigt.  Die Organe werden in den Schaltjahren neu bestellt.
Altersgrenze	Art. 20 In die Organe dürfen Personen bis zum Erreichen des 70. Altersjahrs Einsitz nehmen.
Abstimmungen, Wahlen	Art. 21 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.  Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.  Abstimmungen und Wahlen erfordern das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden daher nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Entschädigung	Art. 22 Die Entschädigung der Mitglieder der Organe wird in einem Reglement festgelegt.

## 5.2 Delegiertenversammlung

Ordentliche Delegiertenversammlung	Art. 23 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten fünf Monaten des Jahres statt.
Ausserordentliche Delegiertenversammlung	Art. 24 Der Leitende Ausschuss sowie mindestens ein Fünftel der Mitgliedsektionen können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen.  Die Delegiertenversammlung auf Begehren von Mitgliedsektionen ist zu begründen und von den Präsidenten der Mitgliedsektionen zu unterzeichnen.
Einberufung	Art. 25 Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird drei Wochen im Voraus zugestellt.  Sie enthält den Ort, die Zeit und die Traktandenliste der Delegiertenversammlung.  Die Einladung wird im Publikationsorgan des Verbandes veröffentlicht.
Anträge	Art. 26 Anträge sind der Geschäftsstelle des VSGP schriftlich mindestens zwölf Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.
Delegierte	Art. 27 Die Delegiertenversammlung umfasst 150 Delegierte.



Die Verteilung der Delegiertensitze auf die Sektionen wird für jeweils eine Amtsdauer von 4 Jahren festgelegt.

Dabei wird auf die Beiträge abgestellt, welche die Sektionen in den drei vorangegangenen Jahren geleistet haben.

Die Sektionen bestimmen ihre Delegierten selber und melden diese der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung.

Jeder anwesende Delegierte verfügt über eine Stimme.

Abstimmungen,  
Wahlen

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen an der Delegiertenversammlung erfolgen nach absolutem Mehr der anwesenden Delegierten.

Eine Revision der Statuten sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Gäste

Art. 29 Über die Sektionen angeschlossene Personen können an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Weitere interessierte Personen können als Gäste zur Delegiertenversammlung eingeladen werden.

Aufgaben und  
Kompetenzen

Art. 30 Die Delegiertenversammlung hat als oberstes Organ des VSGP folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichtes.
- Genehmigung der strategischen Ausrichtung des VSGP.
- Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der zuständigen Organe.
- Festsetzung der Beiträge für das folgende Jahr.
- Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Leitenden Ausschusses und der Revisionsstelle.
- Bestätigung der von den Sektionen vorgeschlagenen Mitglieder der Präsidentenkonferenz in globo.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Behandlung der Anträge der Mitglieder.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.



- Genehmigung der Statuten und deren Änderungen.
- Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

### 5.3 Leitender Ausschuss

**Zusammensetzung** Art. 31 Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten sowie maximal 8 weiteren Mitgliedern.

Bei der Zusammensetzung werden die verschiedenen Landessprachen und Regionen nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses vertreten die allgemeinen Interessen des Verbandes.

Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses präsidieren die Kommissionen.

Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

**Aufgaben und Kompetenzen** Art. 32 Der Leitende Ausschuss hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Die strategische Leitung des Verbandes und die Erteilung der nötigen Weisungen.
- Ausarbeitung des Verbandsleitbildes, der Strategie und der Verbandsziele.
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- Ausarbeitung von Zukunftsperspektiven für den Gemüsebau und den Verband.
- Überwachung der Finanzen.
- Die Oberaufsicht über die Geschäftsstelle, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- Entscheid über den Beitritt des VSGP zu anderen Organisationen und Bestimmung der Vertreter des VSGP.
- Ernennung des Direktors und des Vizedirektors.
- Festlegung des Sitzes des Verbandes.
- Vorbereitung der Sitzungen der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlung.
- Einsetzung von Arbeitsgruppen.
- Der Leitende Ausschuss ist befugt, über alle Angelegenheiten



Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

- Bestimmung der Vertreter des VSGP nach aussen.
- Bezeichnung des Publikationsorgans des VSGP.

Organisation Art. 33 Die Zusammenarbeit zwischen dem Leitenden Ausschuss und den übrigen Organen ist im Organisationsreglement festgelegt.

#### 5.4 Präsidialausschuss

Zusammensetzung Art. 34 Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten sowie dem Direktor mit beratender Stimme.  
 Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben und Kompetenzen Art. 35 Der Präsidialausschuss hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Unterstützung der Direktion.
- Festlegung der Personalpolitik.

Organisation Art. 36 Die Zusammenarbeit zwischen dem Präsidialausschuss und den übrigen Organen ist im Organisationsreglement festgelegt.

#### 5.5 Präsidentenkonferenz

Zusammensetzung Art. 37 Die Präsidentenkonferenz besteht aus

- den von den Sektionen gewählten Präsidenten sowie den zusätzlich bestimmten und für eine Amtsperiode gewählten Mitgliedern einer Sektion. Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder wird aufgrund der Beitragssumme ermittelt, welche die Sektion in den drei vorangegangenen Jahren geleistet hat.
- den Mitgliedern des Leitenden Ausschusses.

Ist der Vertreter einer Sektion an der Teilnahme verhindert, kann er sich durch ein designiertes Mitglied des Vorstandes seiner Sektion vertreten lassen. Der Vertreter ist stimmberechtigt.

Einberufung Art. 38 Die Präsidentenkonferenz tagt mindestens zweimal jährlich.  
 Weitere Sitzungen können vom Leitenden Ausschuss oder auf begründetes Verlangen von einem Drittel der Sektionen einberufen werden. Der Antrag ist der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Verlangen Sektionen die Durchführung einer Präsidentenkonferenz, wird



diese innerhalb von vier Wochen durchgeführt.

Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

#### Aufgaben und Kompetenzen

Art. 39 Die Präsidentenkonferenz hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Information der Sektionen über die Tätigkeiten des Verbandes.
- Informationsaustausch über die Aktivitäten der Sektionen.
- Genehmigung des Budgets.
- Erlass von Reglementen.
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes.
- Bildung von Kommissionen, Festlegung der Pflichtenhefte und Ernennung der Mitglieder der Kommissionen.
- Beratende Funktion in wichtigen Verbandsfragen und bei der Behandlung von Anträgen.
- Ernennung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Vertreter der Gemüseproduktion im Schiedsgericht.

#### Organisation

Art. 40 Die Zusammenarbeit zwischen der Präsidentenkonferenz und den übrigen Organen ist im Organisationsreglement festgelegt.

### 5.6 Kommissionen

#### Zusammensetzung

Art. 41 Die Präsidentenkonferenz kann für spezifische Bereiche Kommissionen einsetzen und legt deren Aufgaben und Entscheidungskompetenzen in separaten Reglementen fest.

Er bestimmt die Mitglieder der Kommissionen aus Vertretern der Sektionen und der Regionen.

Die Kommissionen werden von einem Mitglied des Leitenden Ausschusses geleitet.

Die Geschäftsstelle ist an den Kommissionssitzungen vertreten.

Vorübergehend kann eine Kommission ad interim durch eine vom Leitenden Ausschuss bezeichnete Person präsiert werden.

Bei der Zusammensetzung werden die verschiedenen Landessprachen und Regionen nach Möglichkeit berücksichtigt.



Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Aufgaben und Kompetenzen	Art. 42 Die Kommissionen bearbeiten fachliche Geschäfte oder bereiten diese für den Leitenden Ausschuss vor, stellen Anträge zuhanden des Leitenden Ausschusses und haben teilweise selbständige Befugnisse. Die detaillierten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommissionen sind in den separaten Reglementen der Kommissionen festgelegt. Diese werden durch die Präsidentenkonferenz genehmigt.
Organisation	Art. 43 Die Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen und den übrigen Organen ist im Organisationsreglement festgelegt.

### 5.7 Revisionsstelle

Zusammensetzung	Art. 44 Die Revisionsstelle setzt sich aus einer externen Treuhandstelle und einer internen Revisionsstelle zusammen. Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Gemüseproduzenten oder anderen interessierten Vertretern aus je einer Sektion der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz.  Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht Mitglied eines anderen Organs oder einer Kommission des VSGP sein.
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 45 Die interne und externe Revisionsstelle haben die folgenden Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Rechnung, der Bilanz, der Buchungsunterlagen und der korrekten Führung der Buchhaltung.</li> <li>• Schriftliche und mündliche Berichterstattung an die Delegiertenversammlung.</li> <li>• Die interne Revisionsstelle prüft zusätzlich die zweckgebundene und sachgerechte Verwendung der Finanzen.</li> </ul>

### 6. Geschäftsstelle

Aufgaben und Kompetenzen	Art. 46 Die Geschäftsstelle hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung der Verbandspolitik und Verfolgung der von den Organen festgelegten Zielsetzungen.</li> <li>• Umsetzung der Beschlüsse der Organe.</li> <li>• Vertretung des Verbandes nach aussen.</li> <li>• Information nach aussen und nach innen.</li> </ul>
--------------------------	--



Direktion	<p>Art. 47 Die Direktion setzt sich aus dem Direktor und dem Vizedirektor als dessen Stellvertreter und der Direktionsassistenten zusammen.</p> <p>Dem Direktor obliegen die Organisation und die Führung der Arbeiten der Geschäftsstelle.</p> <p>Der Direktor stellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Kaderpersonen werden vom Präsidenten und dem Direktor eingestellt. Dabei ist der vorgegebene Rahmen des Budgets zu beachten.</p>
Organisation	<p>Art. 48 Die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle und den übrigen Organen ist im Organisationsreglement festgelegt.</p>

## 7. Schiedsgericht

Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 49 Das Schiedsgericht wird auf ausdrücklichen Wunsch einer der betroffenen Parteien bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern des Verbandes und Mitgliedern anderer Vereinigungen der Branche einberufen.</p> <p>Es legt das Verfahren fest und bestimmt das anwendbare Recht.</p> <p>Es erlässt ein Reglement.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 50 Das Schiedsgericht wird innerhalb der Branche gebildet.</p> <p>Die Präsidentenkonferenz ernennt den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Mitglieder, welche die Gemüseproduktion im Schiedsgericht vertreten.</p>

## 8. Auflösung

Zuständigkeit und Verfahren	<p>Art. 51 Die Auflösung des Verbandes obliegt der Delegiertenversammlung. Diese wird speziell für diesen Zweck einberufen.</p> <p>Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verband zahlungsunfähig ist sowie wenn der Leitende Ausschuss nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.</p>
Verwendung des Vermögens	<p>Art. 52 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle einer Auflösung.</p>



Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des VSGP vom 24. Mai 2014 verabschiedet und am 20. April 2016 ergänzt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. April 2005 und treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

**VERBAND SCHWEIZER GEMÜSEPRODUZENTEN**

Bern, 20. April 2016

Der Präsident

Der Direktor

Hannes Germann

Jimmy Mariéthoz